

Abänderungsantrag

des Abgeordneten DDr. Hubert Fuchs
und weiterer Abgeordneter

zum Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage (350 der Beilagen):
Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz betreffend die Ermittlung der
Umlaufgewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRBG) erlassen und
das Nationalbankgesetz 1984, das Sanktionengesetz 2010 und das Devisengesetz
2004 geändert werden (435 d.B.)

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Der im Titel genannte Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

In Artikel 2 Ziffer 2 wird in § 37 Abs. 1 erster und zweiter Satz jeweils das Wort „*fünf*“
durch das Wort „*drei*“ ersetzt.

Begründung

Zu Artikel 2 (Änderung des Nationalbankgesetzes 1984) – Zu § 37 Abs. 1:

Die Dauer des Mandats des externen Rechnungsprüfers des Jahresabschlusses der
Oesterreichischen Nationalbank war bisher auf 1 Jahr befristet.

Durch die Novellierung des § 37 Abs 1 Nationalbankgesetz soll die Mandatslänge –
entgegen der Regierungsvorlage, welche eine Verlängerung auf bis zu 5 Jahre
vorsah – auf lediglich bis zu 3 Jahre verlängert werden.

Begründet wurde die Verlängerung in der Regierungsvorlage ua damit, dass die
Rechnungsprüfer dadurch die Möglichkeit haben, sich länger einem
Prüfungsgegenstand widmen zu können.

Eine Verlängerung auf 5 Jahre ist aus folgenden Gründen abzulehnen:

Wenn der Jahresabschluss der Oesterreichischen Nationalbank über einen Zeitraum
von 5 Jahren durch denselben Rechnungsprüfer bzw dieselbe Prüfungsgesellschaft
geprüft werden, stellt sich beim Prüfer leicht Betriebsblindheit ein.

Darüber hinaus kann sich durch eine zu lange Mandatsdauer zwischen dem
Rechnungsprüfer und der Geschäftsleitung der Oesterreichischen Nationalbank ein
besonderes Vertrauen aufbauen, das der kritischen Distanz und Objektivität des
Rechnungsprüfers abträglich ist.

Zugeständnisse des Rechnungsprüfers an die Oesterreichischen Nationalbank im
Hinblick auf das Prüfungsurteil sind bei einer kürzeren Mandatsdauer weniger
wahrscheinlich, da der Rechnungsprüfer ohnehin ersetzt wird. Die Qualität der
Abschlussprüfung würde sich dadurch verbessern.

In der Wirtschaft ist man in Bezug auf die Prüfer-Rotation viel sensibler, ohne dazu
verpflichtet zu sein. Beispielsweise schreibt die börsennotierte Wienerberger AG die
Wirtschaftsprüfung alle drei bis vier Jahre aus.

